

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## Caverion Österreich GmbH (Ausgabe 08/2017)

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und/oder Leistungen (nachstehend Auftrag genannt) der Caverion Österreich GmbH (nachstehend Auftraggeber = AG genannt).
- 1.2 Abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftragnehmers (nachstehend AN genannt) wird hiermit widersprochen und haben diese keine Geltung, auch wenn sie in einer Auftragsbestätigung aufscheinen und unwidersprochen bleiben oder im Auftrag auf kaufmännische/rechtliche Angebotsunterlagen des AN Bezug genommen wird. Bedingungen des AN sind nur dann verbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Mit der Annahme oder Ausführung des Auftrages anerkennt der AN die Einkaufsbedingungen.

### 2 Angebot

- 2.1 Angebote, Kostenvoranschläge, Beratungen, Prüfnachweise etc. des AN sind für den AG kostenlos.
- 2.2 Der AN ist an sein Angebot bis zum Beginn der vorgesehenen oder aus den Umständen erkennbaren Leistungsfrist mindestens aber 3 Monate ab Ende der Angebotsfrist, bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist ab Zugang des Angebotes beim AG, gebunden.

### 3 Auftragserteilung

- 3.1 Aufträge sind für den AG nur verbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail erteilt wurden.
- 3.2 Mündliche oder telefonische Aufträge, Änderungen oder Ergänzungen zu einem bereits erteilten Auftrag sowie Nebenabreden vor, bei oder nach Auftragserteilung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail erteilten Bestätigung durch die zuständige Einkaufsabteilung des AG.
- 3.3 Ungeachtet gelegter Angebote ist nur der Inhalt des schriftlichen oder mittels Telefax oder E-Mail erteilten Auftrages verbindlich.
- 3.4 Tag der Auftragserteilung ist das Absendedatum des Auftrages.

### 4 Auftragsbestätigung

- 4.1 Der Auftrag ist vom AN umgehend schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail an die zuständige Einkaufsabteilung des AG zu bestätigen oder abzulehnen. Bestätigt der AN den Auftrag nicht innerhalb von einer Woche einlangend beim AG oder beginnt er mit der Ausführung der Lieferungen/Leistungen, kommt der Vertrag mit dem Inhalt des Auftrages zustande. Solange der Auftrag vom AN nicht bestätigt ist, ist der AG berechtigt, vom erteilten Auftrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesandt wurde. Abweichungen vom Auftrag sind deutlich hervorzuheben und bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen oder mittels Telefax oder E-Mail erteilten Zustimmung durch die zuständige Einkaufsabteilung des AG. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen/Leistungen gilt nicht als Zustimmung.
- 4.2 Sofern Preise, Lieferzeiten etc. im Auftrag nicht genannt sind, sind sie vom AN in der Auftragsbestätigung zu ergänzen, widrigenfalls der Vertrag nicht zustande kommt. Wird der Auftrag durch den AN ergänzt, ist der AG zum Widerruf des Auftrages binnen zwei Wochen ab Einlangen der Auftragsbestätigung auch ohne Angabe von Gründen berechtigt.
- 4.3 Wird der Auftrag auf Grundlage eines gemeinsamen Verhandlungsprotokolls erteilt, ist eine Bestätigung durch den AN nicht mehr erforderlich und der Vertrag kommt mit Auftragserteilung zustande. Eine dennoch ausgefertigte Auftragsbestätigung ist unbeachtlich.

### 5 Liefer- und Leistungsfrist, Stornierung

- 5.1 Als Liefer- und Leistungsfrist gilt der im Auftrag genannte Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung oder der Erbringung der Leistung am vorgeschriebenen Liefer- oder Leistungsort. Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung zu laufen. Bei drohendem Liefer- oder

Leistungsverzug hat der AN den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich zu verständigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Liefer- und Leistungstermines bleibt davon unberührt und Liefer- oder Leistungsfristen verlängern sich nur dann, wenn dies von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail anerkannt wird.

- 5.2 Für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung/Leistung ist die vollständige Vertragserfüllung am vorgeschriebenen Liefer- oder Leistungsort maßgeblich. Dazu gehört, je nach vereinbartem Liefer- und Leistungsumfang, insbesondere die ordnungsgemäßen Montage und Inbetriebnahme, die Übergabe der vollständigen und richtigen Dokumentation, die Durchführung von Schulungen bzw. Einweisungen.
- 5.3 Die Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Sämtliche Rechtsfolgen, insbesondere Gefahrenübergang, Garantiebeginn und Rechnungslegung, richten sich jedoch nach dem vereinbarten Termin und der AG ist berechtigt, daraus resultierende Kosten, wie Lager- und Versicherungskosten, geltend zu machen.
- 5.4 Der AG behält sich das Recht vor jederzeit, auch ohne Verschulden des AN, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der AN lediglich berechtigt, die bis zum Tag des Vertragsrücktritts nachweislich erbrachten und übergebenen Lieferungen/Leistungen zu verrechnen. Darüber hinausgehende Ansprüche kann der AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht geltend machen und ist er verpflichtet alle Anstrengungen zur Kostenminimierung zu unternehmen.

### 6 Lieferung, Versand

Die Lieferung und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an den vom AG bestimmten Liefer- oder Leistungsort („DDP“ gemäß INCOTERMS 2010 mit Gefahrenübergang am Bestimmungsort inkl. Verpackung und Abladung). Der AN ist dabei insbesondere für ordnungsgemäße Beladung, Stauung, Sicherung und Schutz unter Berücksichtigung des Transportgutes, des Transportmittels und des Transportweges verantwortlich. Die Lieferung hat zu den üblichen Betriebszeiten des AG zu erfolgen. Die Abladung erfolgt an der zugewiesenen Abladestelle auf Kosten und Gefahr des AN. Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den AG gestattet. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

### 7 Liefer- und Leistungsverzug, Rücktritt

- 7.1 Bei Verzug, auch nur mit einem Teil der Lieferung/Leistung, ist der AG berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem anderen Termin zu verlangen, ohne dass dem AN hieraus Ansprüche entstehen. Die gleichen Rechte stehen dem AG auch im Falle eines Insolvenzverfahrens des AN, bei Änderung der Eigentümerstruktur des AN oder bei Gefährdung der Vertragserfüllung insbesondere durch schlechte Vermögensverhältnisse des AN zu. Der AN hat in diesen Fällen alle daraus resultierenden Mehrkosten dem AG zu ersetzen.
- 7.2 Der AG behält sich das Recht vor, bei Verzug des AN und unabhängig von dessen Verschulden sofort auf Kosten und Gefahr des AN Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Das gleiche Recht steht dem AG zu, um einen drohenden Liefer- oder Leistungsverzug abzuwenden, wenn bereits innerhalb der Liefer- und Leistungsfrist des AN absehbar ist, dass der AN die Lieferungen/Leistungen bis zum Liefer- und Leistungstermin nicht ordnungsgemäß erbringen kann.

### 8 Vertragsstrafe

Der AG ist bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung bzw. eines Teiles davon oder bei Verzug mit der Dokumentation berechtigt, zusätzlich zur Erfüllung, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Gesamtauftragswertes pro angefangenem Kalendertag des Verzugs, maximal 10% des Gesamtauftragswertes zu verlangen.

Im Falle des Rücktrittes wegen Verzugs ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Gesamtauftragswertes zu verlangen.

Die Vertragsstrafen unterliegen nicht der richterlichen Mäßigung. Die Geltendmachung der Vertragsstrafen sowie des über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadens steht dem AG stets zu, auch wenn er die verzögerte Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

## 9 Schulung, Dokumentation

Bei Lieferung technischer Anlagen oder Geräten ist das Bedienungs- und Wartungspersonal des AG bzw. des vom AG bekannt gegebenen Dritten kostenlos einzuschulen. Sind technische Anlagen oder Geräte durch den AG oder Dritte zu montieren, hat der AN die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, allfälliger baulicher Notwendigkeiten etc.), Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten, CE-Erklärungen und Hinweise auf Besonderheiten des Liefergegenstandes mitzuliefern. Die Dokumentation ist mindestens zweifach in deutscher und auf Verlangen des AG auch in anderen Sprachen sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form zu erstellen. Beschriftungen sind in deutscher Sprache und auf Verlangen des AG auch in anderen Sprachen anzubringen.

## 10 Übernahme, Garantie

10.1 Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren Nutzung oder geleistete Zahlungen bewirken nicht die Übernahme. Die Übernahme erfolgt frühestens mit vollständiger Erfüllung des Auftrages und wenn der AN auch alle Nebenverpflichtungen einwandfrei erfüllt hat. Die Übernahme hat förmlich zu erfolgen. Die Rügeobliegenheit gemäß §§ 377f UGB besteht nicht.

10.2 Der AN übernimmt für sämtliche Lieferungen und Leistungen auf die Dauer von mindestens drei Jahren - vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen - die volle und uningeschränkte Garantie für die auftragsgemäße Ausführung und Mängelfreiheit. Der AN garantiert, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Auftragsgegenstandes den vertraglichen Bestimmungen, den gesetzlichen Normen und dem letzten Stand der Technik entsprechen, nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde und der Auftragsgegenstand für den Einsatzzweck geeignet ist. Durch die Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Plänen, Berechnungen oder sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des AN für die auftragsgemäße Ausführung und Mängelfreiheit nicht berührt.

10.3 Die Garantiefrist beginnt mit vorbehaltloser Übernahme der Lieferungen und Leistungen des AN durch den AG. Nach Behebung beanstandeter Mängel beginnt die Garantiefrist für den gesamten Auftragsgegenstand neu zu laufen. Zur Wahrung der Garantiefrist reicht die nachweisliche Geltendmachung von Garantieansprüchen durch den AG während der Garantiefrist. Der Garantieanspruch verjährt frühestens 1 Jahr nach der Geltendmachung.

10.4 Der AG hat bei jedem innerhalb der Garantiefrist auftretenden Mangel das Wahlrecht zwischen Preisminderung, kostenloser Verbesserung, kostenlosem Austausch, Wandlung, gänzlichem oder teilweisem Rücktritt vom Vertrag. Der AN hat auf Verlangen die Verbesserung oder den Austausch auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich innerhalb der vom AG gesetzten Frist am Erfüllungs- oder Einbauort vorzunehmen. Der AN hat dem AG die mit der Feststellung und Behebung von Mängeln verbundene Kosten wie Untersuchungs-, Demontage- und Montagekosten zu ersetzen. Darüber hinaus haftet der AN im Rahmen der Garantie unabhängig von einem Verschulden für alle aus Mängeln resultierende Schäden. Der AG ist berechtigt, Mängel und daraus resultierende Schäden auch ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten und Gefahr des AN zu beheben oder beheben zu lassen, ohne dass hierdurch die Ansprüche des AG beeinträchtigt würden. Die Kosten für eine solche Ersatzvornahme hat der AN auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Mängelbehebung durch den AN wären. Ist strittig, ob ein Garantiefall vorliegt, so ist der AN verpflichtet, bis zur Klärung der Frage, ob ein Garantiefall vorliegt, die vorliegenden Mängel zunächst auf eigene Kosten zu beheben.

10.5 Der AN garantiert weiters die Durchführung von Schulungs-, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsleistungen hinsichtlich des Auftragsgegenstandes sowie die Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Übernahme zu marktüblichen Preisen und Lieferzeiten.

## 11 Schadenersatz

11.1 Schadenersatz- und Regressansprüche stehen dem AG uneingeschränkt zu. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen des AN sind nicht vereinbart.

11.2 Der AN haftet auch für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen durch seine Subauftragnehmer, Sublieferanten oder sonstige Vorlieferanten. Der AN gilt hinsichtlich des gesamten Auftragsgegenstandes als Hersteller und haftet für das Verschulden seiner Subauftragnehmer, Sublieferanten oder sonstige Vorlieferanten wie für eigenes Verschulden, diese gelten jedenfalls als Erfüllungsgehilfen des AN.

## 12 Produkthaftung

12.1 Für den Fall, dass der Auftragsgegenstand Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und der AG deshalb in Anspruch genommen wird, hat der AN den AG zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Der AN hat jedenfalls dem AG sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die dem AG aus der Abwehr von Ansprüchen oder aus Ersatzleistungen entstehen.

12.2 Der AN ist zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen wie insbesondere Herstellungsunterlagen zu Produktionscharge oder Produktionszeitpunkt und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Im Bedarfsfall hat der AN fehlerhafte Produkte auf seine Kosten unverzüglich zurückzurufen, die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zur Abwehr von Ansprüchen zu leisten sowie binnen 7 Tagen ab Verlangen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen. Der AN ist weiters unaufgefordert zur Produktüberarbeitung verpflichtet, wenn ihm Probleme, die eine Haftung auslösen könnten, bekannt werden.

## 13 Schutzrechte

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb sämtlicher gewerblicher Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster oder Marken und bestehender Urheberrechte, abgegolten und der AG zur freien Benützung und wiederholten Weiterveräußerung des Auftragsgegenstandes berechtigt. Der AN hat allenfalls notwendige Lizenzen auf seine Kosten zu beschaffen. Bei Verletzung fremder Schutzrechte hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten.

## 14 Versicherungen

14.1 Der AN hat im Rahmen des Auftrages erforderliche Versicherungen selbst auf seine Kosten abzuschließen und verpflichtet sich jedenfalls zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftung und Planungshaftung. Dabei hat der Deckungsumfang generell dem Auftragsgegenstand und dem Einsatzzweck zu entsprechen bzw. den im Auftrag festgelegten Mindestdeckungsumfang zu erfüllen.

Der AN hat die Versicherungspolize sowie die Bestätigung über die entsprechenden Prämienzahlungen auf Verlangen vorzulegen.

14.2 Der Abschluss der beschriebenen Betriebshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Versicherung schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des AN aber nicht ein und die vom AN abgeschlossenen Versicherungen haben einen Regressverzicht zu Gunsten des AG zu enthalten.

## 15 Rechnung, Leistungsnachweise, Abtretung

15.1 Die Rechnung ist einfach in scanbarer Form unter Angabe der Bestell- und Kommissionsnummer, der Baustellenbezeichnung sowie sämtlicher sonstiger Auftragsdaten sowie der ARA-Lizenznummer und bei Lieferungen aus der EU der Umsatzsteueridentifikationsnummer an die jeweils vom AG vorgeschriebene Adresse einzusenden. Rechnungen sind je Auftrag bzw. Lieferung getrennt zu legen und so zu gliedern, dass der Vergleich mit dem Auftrag und die Zuordnung der Rechnung zu dem jeweiligen Auftrag eindeutig vorgenommen werden kann. Die Höhe der Rechnung bzw. die Einzelpreise derselben haben dem Auftrag zu entsprechen. Stückzahlen, Massen und Mengen müssen mit dem tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungsumfang übereinstimmen. Rechnungen über Arbeits- und Montageleistungen sind die vom Verantwortlichen des AG bestätigten Zeit- bzw. Leistungsnachweise im Original anzuschließen.

15.2 Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt und bewirken keine Fälligkeit. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang der ordnungsgemäß gelegten Rechnung zu laufen.

15.3 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Einkaufsabteilung des AG nicht berechtigt,

Forderungen gegen den AG abzutreten oder zu verpfänden. Für den Fall der Abtretung oder Verpfändung ist der AG berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3% des anerkannten Forderungsbetrages, zumindest jedoch einen Betrag von EUR 300,00 einzubehalten bzw. zu verrechnen.

## 16 Preise, Zahlung, Aufrechnung

16.1 Alle Preise gelten als Festpreise ohne Umsatzsteuer gemäß vereinbarter Lieferstellung und verstehen sich inklusive aller Steuern und Abgaben sowie aller im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages stehenden Aufwendungen wie z.B. Verpackung, Dokumentation, Schulung etc. und aller Nebenkosten.

16.2 Zahlung leistet der AG, soweit nicht anders vereinbart, nach seiner Wahl innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und vollständiger Erfüllung des Auftrages sowie Übernahme durch den AG. Bis zur Behebung von Mängeln ist der AG berechtigt, die Zahlung zur Gänze zurückzubehalten, wobei der Skontoanspruch uneingeschränkt bestehen bleibt. Der Anspruch auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Zahlungen bleibt bestehen, auch wenn andere Zahlungen (insbesondere Teilzahlungen) außerhalb der Skontofrist geleistet werden. Für die Dauer der Garantiezeit ist der AG zur Zurückbehaltung eines Betrages bis 5% des Auftragswertes als Sicherstellung berechtigt.

16.3 Der AG ist berechtigt nach seiner Wahl mittels Banküberweisung, mittels Scheck, mittels eigenen 3-Monats-Akzept oder mittels Kundenwechsel zu zahlen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb der Frist der Überweisungsauftrag bei der Bank einlangt oder der Scheck bzw. das Wechselakzept zur Post gegeben wird.

16.4 Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art immer, sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des AG unwirksam.

16.5 Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der ordnungsgemäßen Auftragsbefreiung noch einen Verzicht auf dem AG zustehende Rechte wie Garantieansprüche. Die Annahme der Zahlung durch den AN schließt nachträgliche Forderungen aus, wenn der AN nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der Zahlung einen schriftlich begründeten Vorbehalt erhebt.

16.6 Der AG ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit fälligen oder zukünftigen Forderungen, die dem AG oder mit diesem konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen, aufrechnungsweise zu tilgen. Der AN ist gegenüber dem AG nicht zur Aufrechnung berechtigt.

## 17 Geheimhaltung, Werbeverbot, Datenschutz, Verhaltenskodex

17.1 Der AN hat sämtliche vom AG direkt oder indirekt zugänglich gemachten oder ihm sonst zur Kenntnis gelangten Daten, Informationen oder Unterlagen unbefristet geheim zu halten. Weiters verpflichtet sich der AN auch alle darauf aufbauende oder von ihm erarbeitete Ergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Angebotslegung bzw. die Erfüllung des Auftrages zu verwenden. Es ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet, auf die Geschäftsverbindung, Anfragen oder Aufträge des AG in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken hinzuweisen. Eine erteilte Zustimmung kann durch den AG jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

17.2 Für alle dem AG aus einer Verletzung der Geheimhaltung resultierenden Schäden ist der AN ersatzpflichtig. Der AG ist zusätzlich berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Jahresangebotssumme und/oder des Jahresauftragswertes, zumindest EUR 10.000,00 zu verlangen. Bei einer Verletzung dieser Bestimmung ist der AG weiters berechtigt, sofort vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

17.3 Der AG wird Daten des AN grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung der Anfragen und/oder Aufträge, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeiten. Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass der AG die gespeicherten Daten an verbundene Unternehmen und IT-Dienstleister weitergibt.

17.4 Der AN ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten der Caverion Corporation verpflichtet.

## 18 CE-Kennzeichnung, RoHS, Entsorgung, Verpackung

18.1 Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen

mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen.

18.2 Der AN garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen gesetzeskonform sind und sämtliche Teile bzw. Materialien den geltenden Richtlinien und Gesetzen zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen. Der AN haftet dem AG gegenüber unbeschadet allfälliger Garantieansprüche insbesondere für alle Schäden, die aus nicht RoHS- oder REACH-konformen Lieferungen resultieren können.

18.3 Der AN ist auf Verlangen des AG zur kostenlosen Rücknahme der nach bestimmungsgemäßer Verwendung der von ihm gelieferten Waren bzw. Materialien verbleibenden Abfälle, wie insbesondere Elektro- und Elektronikaltgeräte, Leuchtmittel oder Batterien und Akkus im Sinne der Elektroaltgeräte- bzw. Batterienverordnung verpflichtet. Für den Fall, dass der AN die Rücknahme verweigert oder eine Rücknahme nicht möglich ist, ist der AG berechtigt die Entsorgung auf Kosten des AN vorzunehmen. Der AN wird den AG darüber hinaus zur Gänze schad- und klaglos halten, wenn der AN Verpflichtungen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz, Elektroaltgeräte- und Batterienverordnung nicht ordnungsgemäß erfüllt.

18.4 Der AN hat alle Verpackungen ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG zu entpflichten. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die aus einer fehlenden Entpflichtung oder einer Entpflichtung über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem entstehen.

## 19 Brand-, Arbeitnehmer- und Umweltschutz

Hat der AN im Zusammenhang mit dem Auftrag Montageleistungen, Materiallieferungen oder sonstige Arbeiten in Betriebsstätten oder auf Baustellen des AG bzw. seines Kunden durchzuführen, hat er sich vor Ausführungsbeginn über die beim AG bzw. seinem Kunden geltenden Brandschutz-, Arbeitnehmerschutz- und Umweltschutzvorschriften sowie sonstigen besonderen Anordnungen selbständig umfassend zu informieren und diese Vorschriften sowie Anordnungen einzuhalten. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Anordnungen durch den AN und seine Erfüllungsgehilfen entstehen.

## 20 Allgemeines

20.1 Die gänzliche Weitergabe des Auftrages oder die Weitergabe wesentlicher Teillieferungen/Teilleistungen des Auftrages durch den AN bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Einkaufsabteilung des AG. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem AG und Sublieferanten oder Subauftragnehmer des AN entsteht jedoch in keinem Fall.

20.2 Die Geschäftskorrespondenz ist ausschließlich mit der zuständigen Einkaufsabteilung des AG bzw. mit dem im Auftrag genannten Sachbearbeiter zu führen. Auf sämtlichen für den AG bestimmten Papieren sowie in der gesamten Geschäftskorrespondenz ist die Auftragsnummer, die zuständige Einkaufsabteilung bzw. der Name des Sachbearbeiters anzuführen.

20.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Auftrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Auftrages nicht. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem verfolgten Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

## 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

21.1 Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist der vom AG bestimmte Liefer- bzw. Leistungsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des AG

21.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem AN und dem AG, einschließlich jener über das Zustandekommen eines Vertrages, ist ausschließlich das für Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht. Der AG ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl auch das zuständige ordentliche Gericht am Sitz des AN in Anspruch zu nehmen.

21.3 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, wie IPRG und EVÜ, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.